

Gesetzliche Neuregelungen zur Rente mit 67

- ▶ Die Auswirkungen auf die Geburtsjahrgänge
- ▶ Die gesetzlichen Neuregelungen im Detail

Am 9. März 2007 hat der Bundestag die Rente mit 67 beschlossen. Am 30. März stimmte auch der Bundesrat dem neuen Gesetz zu.

Die Erhöhung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre war nach Ansicht vieler Politiker zwingend notwendig, um auch künftig eine generationengerechte Alterssicherung sicher zu stellen.

"Das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersrente an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung" (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) sieht im Wesentlichen die nachstehend beschriebenen Maßnahmen vor.

Die Auswirkungen auf die Geburtsjahrgänge

Das [Schaubild](#) zeigt, welche Auswirkungen die gesetzliche Neuregelung für den einzelnen Geburtsjahrgang hat.

Regelaltersgrenze

Die Regelaltersgrenze wird von 2012 an, beginnend mit dem Jahrgang 1947, bis zum Jahr 2029 schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Die Stufen der Anhebung werden zunächst einen Monat pro Jahr (Jahrgänge 1949 - 1958) und dann zwei Monate pro Jahr (Jahrgänge 1959 - 1964) betragen. Für die Geburtsjahrgänge ab 1964 gilt dann die Regelaltersgrenze mit 67 Jahren. **Eine vorzeitige Inanspruchnahme mit Abschlägen ist nicht möglich.**

Besonderen Vertrauensschutz bei der Anhebung der Regelaltersrente haben die Geburtsjahrgänge bis 1954, wenn sie bereits vor dem 1.1.2007 verbindlich Altersteilzeit vereinbart haben. Für sie verbleibt es bei der Regelaltersgrenze von 65 Jahren.

Altersrente für langjährig Versicherte mit 35 Versicherungsjahren

Im Zuge der Anpassung von Altersgrenzen für vorzeitige Altersrenten an die Regelaltersgrenze 67 Jahre wird die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für langjährig Versicherte ab 2012, beginnend mit dem Jahrgang 1949, stufenweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme ist dann frühestens ab dem 63. Lebensjahr möglich.

Der maximale Abschlag erhöht sich von bisher 7,2 % auf 14,4 %. **Die bisher vorgesehene Absenkung der unteren Grenze vom 63. auf das 62. Lebensjahr entfällt.**

Vertrauensschutz bei der Anhebung der Altersrente für langjährig Versicherte haben die Geburtsjahrgänge bis 1954, wenn sie bereits vor dem 1.1.2007 verbindlich Altersteilzeit vereinbart haben. Für sie verbleibt es bei der Altersgrenze von 65 Jahren. Versicherte, die zwischen 1948 und 1954 geboren sind und diese Voraussetzungen erfüllen, können die Altersrente bereits vorzeitig mit dem 62. Lebensjahr beziehen (Jahrgang 1948/49 schrittweise).

Altersrente für besonders langjährig Versicherte mit 45 Pflichtbeitragsjahren

Mit Beginn der stufenweisen Anhebung der Regelaltergrenze zum 1. Januar 2012 wird für besonders langjährig Versicherte eine neue Altersrente eingeführt.

Anspruch auf einen abschlagsfreien Renteneintritt nach Vollendung des 65. Lebensjahres haben Versicherte, die mindestens 45 Jahre Pflichtbeitragszeiten sowie Kindererziehungs-/Berücksichtigungszeiten bis zum 3./10. Lebensjahr des Kindes erreichen. Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen mit 35 Versicherungsjahren

Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird stufenweise von 63 auf 65 Jahre angehoben. Die Altersgrenze für die früheste vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente wird von 60 auf 62 Jahre angehoben. Damit verbleibt es bei einem maximalen Abschlag in Höhe von 10,8 % bei einem frühestmöglichen Rentenbezug drei Jahre vor der Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen.

Besonderen Vertrauensschutz bei der Anhebung der Altersrente für schwerbehinderte Menschen haben die Geburtsjahrgänge bis 1954, wenn sie bereits vor dem 1.1.2007 verbindlich Altersteilzeit vereinbart haben. Für sie verbleibt es bei der Altersgrenze von 60 Jahren.

Versicherte der Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1950 können die Altersrente wegen Schwerbehinderung auch beim Vorliegen von Berufs- und Erwerbsunfähigkeit nach dem 31.12.2000 geltenden Recht beanspruchen.

Versicherte, die vor dem 17.11.1950 geboren sind und am 16.11.2000 bereits schwerbehindert, berufs- oder erwerbsunfähig waren, haben weiterhin Anspruch auf eine abschlagsfreie Rente ab dem 60. Lebensjahr.

Altersrente für Frauen

Anpassungsregelungen sind wegen des Wegfalls dieser Rentenart entbehrlich. Die Altersrente für Frauen ab dem 60. Lebensjahr kann nach geltendem Recht nur noch von Geburtsjahrgängen bis 1951 in Anspruch genommen werden.

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Anpassungsregelungen sind entbehrlich wegen des Wegfalls dieser Rentenart. Diese Altersrente gibt es nur noch für Versicherte der Geburtsjahrgänge bis 1951. Die Geburtsjahrgänge ab 1949 können diese Rente, sofern kein Anspruch auf Vertrauensschutz besteht, frühestens mit 63 Jahren beanspruchen.

Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Das Referenzalter für die Inanspruchnahme einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder einer Hinterbliebenenrente wird auf 65 Jahre angehoben (Zugangsfaktor). Für erwerbsgeminderte Versicherte mit einer durchgängigen Erwerbsbiografie bleibt es beim Referenzalter 63 Jahre. Danach können 63-jährige Versicherte mit 35 Beitragsjahren bis zum Jahr 2023 weiter abschlagsfrei eine Erwerbsminderungsrente beziehen. Ab dem Jahr 2024 gilt dies nur noch für 63-jährige erwerbsgeminderte Versicherte, die 40 Beitragsjahre erreicht haben. Bei den Beitragsjahren werden dieselben

Zeiten berücksichtigt wie bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte mit 45 Pflichtbeitragsjahren.

Große Witwenrente und Witwerrente

Die Altersgrenze für diese Rente wird ebenfalls stufenweise in Abhängigkeit vom Todesjahr des Versicherten ab dem Jahr 2012 um zwei Jahre vom 45. auf das 47. Lebensjahr heraufgesetzt.

Übertragung auf die Alterssicherung der Landwirte

Die für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Regelungen zur Anhebung der Altersgrenzen sollen wirkungsgleich auf die Alterssicherung der Landwirte übertragen werden. Es erfolgt jedoch eine Ausnahme. In der Alterssicherung der Landwirte wird eine neue vorzeitige Altersrente ab 65 - mit Abschlägen - eingeführt.

Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung haben - anders als Versicherte der Alterssicherung der Landwirte - bereits heute (und auch in Zukunft) mehrere Möglichkeiten des vorzeitigen Bezugs einer Altersrente. Darüber hinaus ermöglicht die neue Regelung eine problemlosere Übertragung der auch für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Sonderregelung für Versicherte, die 45 Jahre mit Pflichtbeitragszeiten zurückgelegt haben.

Auch in der Alterssicherung der Landwirte sollen diese Versicherten nach Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 - wie nach geltendem Recht - weiterhin ab 65 abschlagsfrei in Rente gehen können.